

Merkblatt (V) Teil I

Seit dem 21. April 2021 gilt ein neues EU-Tiergesundheitsrecht, das für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung regelt. Mit in Kraft treten der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt, Animal Health Law = AHL) und den dazugehörigen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten wurde eine Vielzahl Verordnungen und Richtlinien der EU aufgehoben, darunter auch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 – Equidenpass-Verordnung.

Der AHL ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes, übergeordnetes Recht. Das Tiergesundheitsgesetz und die Viehverkehrsverordnung werden insoweit überlagert. (s. auch allgemeines Merkblatt zum AHL).

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage zur Identifizierung und Registrierung von Equiden stellt neben der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 dar.

Begriffsbestimmungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963

NEU: Der Begriff des Unternehmers ersetzt den Tierhalterbegriff (s. auch allgemeines Merkblatt zum AHL).

Unternehmer: bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Equiden verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, ausgenommen Tierärzte

Eigentümer: bezeichnet die natürlichen oder juristischen Personen, deren Eigentum die Equiden sind

Equide: bezeichnet ein gehaltenes Tier der Gattung Equus, einschließlich Pferde, Esel, Zebras und ihre Kreuzungen

Registrierter Equide:

 Ein reinrassiges Zuchttier der Arten Equus caballus oder equus asinus, das in der Hauptabteilung eines von einem gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 anerkannten Zuchtverband oder einer gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung gelisteten Zuchtstelle angelegten Zuchtbuchs eingetragen ist oder eingetragen werden kann;



Merkblatt (V) Teil I

• Ein Equide der Art Equus caballus, der bei einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Pferde für Turniere und Rennen führt, entweder unmittelbar oder über den jeweiligen nationalen Verband oder nationale Vereine registriert ist

NEU: die Gruppe der Zucht- und Nutzequiden entfällt.

Identifizierung:

Die Identifizierung erfolgt immer nach den Bestimmungen desjenigen Mitgliedstaates in dem der Equide geboren und gehalten wird. **Das Mitbringen eines Transponders aus anderen Mitgliedstaaten ist nicht zulässig.**

Die Identifizierung erfolgt innerhalb von zwölf Monaten ab Geburt oder bevor das Tier den Geburtsbetrieb für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verlässt (Artikel 11 und 21 DVO (EU) 2021/963 i.V.m. § 44a Viehverkehrsverordnung). Ausnahmen sind hinsichtlich halbwilder Equiden, Notfällen, Schlachtungen von Tieren im Alter von unter 12 Monaten und bei der Identifizierung als "Fohlen bei Fuß" formuliert. Nach Verstreichen dieser Fristen kann nur noch ein Duplikat oder Ersatzpass ausgestellt werden. Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses ist weiterhin spätestens sechs Monate nach der Geburt des Equiden zu stellen.

Transponder:

Die verwendeten Transponder müssen den in Anhang I Teil 1 der DVO (EU) 2021/963 enthaltenen Spezifikationen entsprechen. Die Ausgabe der Transponder erfolgt in Thüringen über den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. als beauftragte Stelle. Die Benutzung von Heimtiertranspondern ist nicht zulässig!

<u>Fehlfunktion des Transponders</u>: Identifizierung des Equiden mit einem neuen Transponder, welcher einen neuen Code anzeigt → Aufzeichnung des neuen Transpondercodes in der elektronischen Datenbank sowie im Abschnitt I Teil C des Equidenpasses und ggf. Mitteilung an jeweiligen Zuchtverband

<u>Frist für Transponderersatz:</u> spätestens 30 Tage ab der Feststellung des Verlusts oder der Fehlfunktion <u>und bevor</u> der Equide den Betrieb seines gewöhnlichen Aufenthalts verlässt



Merkblatt (V) Teil I

<u>Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument – Equidenpass:</u>

Der Equidenpass wird im erweiterten Format (umfasst die Abschnitte I bis X) oder im Standardformat (umfasst die Abschnitte I bis III) ausgestellt. Je nach Gruppierung der Equiden ergeben sich andere Zuständigkeiten bezüglich der Ausstellung der Equidenpässe.

- <u>Für registrierte Pferde (gemäß Artikel 2 Nr. 5 Bst. b) der DVO (EU) 2021/963):</u> Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht (FN)
- <u>Für registrierte Equiden (gemäß Artikel 2 Nr. 5 Bst. a) der DVO (EU) 2021/963) und für nicht registrierte Equiden:</u> Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abzeichendiagramm unter Abschnitt I Teil B nur mit den ausgewiesenen Farben (Abzeichen roter Kugelschreiber, Wirbel schwarzer Kugelschreiber) ausgefüllt werden darf. Jegliche Abweichungen sind nicht zulässig.

NEU: Validierungsabzeichen und Lizenz: Einträge im Equidenpass, mit denen die Möglichkeit einer Verlängerung der Gültigkeit der Veterinärbescheinigung von 10 auf 30 Tage besteht.

Duplikat: Wird ausgestellt, wenn das Originaldokument verloren gegangen ist und die Identität des Tieres zweifelsfrei festgestellt werden kann oder der Equide nicht innerhalb der in Artikeln 21, 37 oder 43 Abs. 2 festgelegten Fristen identifiziert wurde.

Achtung: Ausschluss des Equiden von der Schlachtung zum menschlichen Verzehr.

Ersatzpass: Wird ausgestellt, wenn das Originaldokument verloren ist und die Identität des Tieres nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, es keine Hinweise oder Beweise gibt, dass zuvor ein Equidenpass für den Equiden ausgestellt wurde oder die physische Kennzeichnung oder der Equidenpass ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt wurde.

Achtung: Ausschluss des Equiden von der Schlachtung zum menschlichen Verzehr.

Provisorischer Pass: Wird ausgestellt, wenn der Originalpass beispielsweise zur Aktualisierung bei der Ausstellungsstelle vorliegt. Achtung: Transport innerhalb Deutschlands, aber KEINE Verbringung zum Schlachthof möglich; Gültigkeit: max. 45 Tage



Merkblatt (V) Teil I

Schlachtstatus:

Equiden gelten gemäß Artikel 38 DVO (EU) 2021/963 grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt. Ein Ausschluss kann nur durch den verantwortlichen Tierarzt vor einer Behandlung gemäß Artikel 39 Absatz 2 DVO (EU) 2021/963 oder durch die zuständige Behörde erfolgen.

→ Änderungen des Schlachtstatus: <u>unmittelbare Meldung bei der zuständigen</u> <u>Equidenpass-ausstellenden Stelle</u> (Artikel 29 Abs. 2 bst. a) DVO (EU) 2021/963)

Notfallversorgung eines nicht identifizierten Equiden (Fohlen):

In Notfallsituationen kann eine Behandlung unter den Bedingungen des Artikels 42 Absatz 2 DVO (EU) 2021/963 erfolgen. Vor der Verabreichung oder unmittelbar danach kennzeichnet der verantwortliche Tierarzt den Equiden durch Implantation eines Transponders.

→ Beantragung des Equidenpasses (oder ggf Duplikat) durch den Unternehmer <u>innerhalb</u> <u>von sieben Tagen</u> nach Ausstellung des, vom verantwortlichen Tierarzt ausgefüllten und unterzeichneten, Identifizierungsformulars

Dieses Merkblatt stellt eine Zusammenfassung der umfangreichen rechtlichen Vorgaben der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 dar und ist zum jetzigen Zeitpunkt, aufgrund diverser offener Grundsatzfragen, welche noch mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu klären sind, nicht als abschließend zu betrachten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder an den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V. (info@pzvst.de).